

Merkblatt für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3 ÄApprO) im Jahr 2025

(Erstprüfungen und Wiederholungsprüfungen)
(Stand 12/2024)

Die online Anmeldung muss bis zum **10. Januar 2025 (Frühjahrstermin)** bzw. **10. Juni 2025 (Herbsttermin)** beim LPA **eingegangen sein**.

Anträge, die nach diesen Terminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden!.

zur fristwahrenden Anmeldung genügt es, wenn Sie sich bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni 2025 online zur Prüfung angemeldet haben.

Was die Dokumente angeht, die von Ihnen (eventuell, falls noch nicht geschehen) eingereicht werden müssen (z.B.: unterschriebenes Antragsformular, Geburtsurkunde, Studienverlaufsbescheinigung, PJ-Bescheinigungen, evtl. M2 Zeugnis aus einem anderen Bundesland) erhalten Sie von uns zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Mail in Ihr E-Postfach, wann Sie diese vor Ort vorlegen können.

Gerne können Sie die Unterlagen natürlich auch vorab per Post (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien) an uns schicken, oder an der Pforte des Landesamtes in der Hochstraße 67, abgeben. Eingereichte Originale werden von uns nach Durchsicht zurückgesandt. Bitte legen Sie Ihrer Sendung zusätzlich zum Original noch eine einfache Kopie der Geburtsurkunde/Abstammensurkunde – bei Verheirateten auch von der Eheurkunde – bei.

Zur Wiederholung der Prüfung ist eine Antragstellung entbehrlich, senden Sie vom Antrag nur die 1. Seite ausgefüllt nach hier ein. Die Prüflinge werden von Amts wegen geladen (§ 20 Abs. 2 ÄApprO).

Prüfungsort

Die Prüfungen finden im Bereich des Universitätsklinikums in Homburg und den akademischen Lehrkrankenhäuser statt.

Geprüft wird mündlich-praktisch. Prüfungsort und Prüfungskommission werden für jede Prüfungsgruppe gesondert von Amts wegen bestimmt.

Prüfungszeitraum

Es ist beabsichtigt, die mündlich-praktischen Prüfungen innerhalb folgender Zeitabschnitte durchzuführen:

Frühjahr: Mai bis Juni Herbst: November bis Dezember

Nachreichtermine

fehlende Nachweise müssen spätestens bis zum 24. April 2025 (Frühjahrstermin) bzw. 27. Oktober 2025 (Herbsttermin), beim Prüfungsamt nachgereicht werden.

Beginn und Dauer der Prüfung

Über den Beginn der einzelnen mündlich-praktischen Prüfungen werden alle vom Prüfungsamt zugelassenen Kandidat:innen durch den Ladungsbescheid rechtzeitig informiert. Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen für jeden Prüfling jeweils 45 bis 60 Minuten pro Tag.

Prüfungsinhalt

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung bezieht sich in jedem Fall auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Wahlfach der praktischen Ausbildung. Darüber hinaus sind aber auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung. Dem Prüfling wird vor dem Prüfungstermin durch die Prüfungskommission ein oder mehrere Patient:innen zur Anamneseerhebung und Untersuchung zugewiesen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält

Prüfungsgruppen

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Wahlfaches, in dem ein(e) Prüfungskandidat:in seine/ihre praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ÄApprO abgeleistet hat. Bestimmungsgemäß werden in einem Termin nicht mehr als 4 Prüflinge gemeinsam geprüft.

Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten des Prüfungsraumes müssen alle Prüfungsteilnehmer:innen zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen **gültigen** Reisepass oder Personalausweis – sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

WICHTIG

Für die Bearbeitung der **Prüfungsanmeldung wird eine **Verwaltungsgebühr von 30 €** erhoben, (gilt nicht für Wiederholer) und zwar **unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber:in dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht; die Gebühr wird fällig zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung.****

Sie erhalten nach Eingang Ihres Antrages (frühestens jedoch nach dem Fristende der Online-Anmeldung (10.1./10.6.)) einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Den Antrag können Sie ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung der Prüfung jederzeit zurücknehmen. (gilt nicht für Wiederholer)

Ziehen Sie daher unbedingt Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zurück (Mail, schriftlich, Fax oder durch persönliche Vorsprache bei dem LPA), wenn feststeht, dass Sie an der Prüfung nicht teilnehmen wollen oder können (z. B. fehlende PJ Bescheinigung).

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen des § 18 ÄApprO möglich. Der genehmigte Rücktritt ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 29,10 € zu entrichten ist.

Ein Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung aus Krankheitsgründen ist nur auf schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Antrag (keine E-Mail) möglich. Die Mitteilung an das LPA muss unverzüglich erfolgen (ggf. vorab telefonisch, per E-Mail oder per Fax).

Vorstehende und in den Antragsvordrucken enthaltene Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften der ÄApprO nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der ÄApprO verbindlich.

Erteilung der Approbation als Ärztin / Arzt (§ 3 Abs. 1 Bundesärzteordnung)

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig, derzeit 200,00 Euro.

Nach Eingang Ihres Antrags auf Approbation, erhalten Sie von uns einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Wir bitten Sie, von Vorabfragen nach dem Kassenzeichen, abzusehen!

Um die Gültigkeit der mit dem Approbationsantrag vorzulegenden Nachweise nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, den **Antrag auf Erteilung der Approbation frühestens etwa drei Wochen vor dem jeweils festgelegten Prüfungstermin zu stellen.** Zeitgleich - also ebenfalls drei Wochen vor der Prüfung - sollte auch das Führungszeugnis (Belegart OB nach § 30 Abs. 5 BZRG), zur Vorlage beim LPA) bei Stadt / Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Bitte beachten!

Wer eine ärztliche Tätigkeit ausübt, ohne hierzu im Besitz einer gültigen Erlaubnis oder Approbation zu sein, macht sich strafbar und muss mit einer Strafanzeige rechnen!

**Landesamt für Soziales
Landesprüfungsamt (LPA)
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken**

Besuchs- und Telefonservicezeiten:

siehe Homepage

Internet: www.las.saarland.de

Mail: saarland.lpa@las.saarland.de